

handelten gewesen sind. Die zwei einzigen vorgeladenen eigentlichen Zeugen sind aber von uns nicht befragt worden, obgleich wir überzeugt sind, daß es auch ihnen unverwehrt gewesen sein würde, auf eine an sie über den betreffenden Thatbestand gerichtete Frage Auskunft zu geben, weil keine Gesetzesstelle oder uns bekannt gewordene Verordnung dies den in einer nicht öffentlichen Sitzung geladenen Zeugen verbietet.

— Der Entwurf des neuen Gewerbegesetzes (nicht mehr Gewerbeordnung), der jetzt den hier versammelten ständischen Zwischendeputationen vorliegt, ist auf das Prinzip der Gewerbefreiheit gegründet. Er bezieht sich auf alle technischen Betriebe mit Ausnahme der verschiedenen Zweige der Urproduktion, der gelehrten Professionen, der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Staatsgewerbe. An der Gesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung wird übrigens ebensowenig etwas geändert, als an den Bestimmungen über Handelsfirmen. Im Bereiche des Gewerbegesetzes nun gilt grundsätzlich jeder nicht ausdrücklich darin an gewisse Bedingungen geknüpfte Gewerbebetrieb für frei, nur ist der Ortsobrigkeit davon, sowie von wesentlichen Veränderungen Anzeige zu machen. Letzteres gilt jedoch nicht von gemeiner Handarbeit und jeder unselbstständigen Thätigkeit im Lohne eines Andern. Diese bedürfen auch keiner Anzeigen. Einer Concession der Verwaltungsbehörde bedürfen noch: Buchhandel und Buchdruck mit ihren Nebengewerben, Gastwirthschaften, Turn- und Badeanstalten u. dergl., Agenturen, Theater, Abdeckereien und Schauspieler-Gesellschaften. Die Concessionen dürfen, ausgenommen bei Gastwirthschaften und Abdeckereien, stets persönlich, die Bedingungen dürfen nur nach Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt gestellt werden. Ortspolizeilicher Regulirung, nach Befinden mit Beschränkung auf die concessionirten Personen, unterliegen: Musikmachen, Schausstellungen und öffentliche Fortkommens-Gelegenheiten; ohne solche Beschränkung kann sie stattfinden bei Führern, Anstärkern und ähnlichen, ein gewisses Vertrauen erfordernden Personen. Bezüglich der Schornsteinfeger und ihrer Bezirke bleibt es beim Alten. Ein Befähigungsnachweis wird nur erfordert beim Fußbeschlag und bei der Leitung von Bauten. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer gelten die bisherigen Bestimmungen, doch bleibt der Regierung der Abschluß von auf Gegenseitigkeit beruhenden Freizügigkeitsverträgen mit anderen deutschen Regierungen vorbehalten. Gefährliche und belästigende Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Obrigkeit weder errichtet noch verändert werden. Für einzelne Kategorien derselben kann das Ministerium des Innern allgemeine Vorschriften erlassen. In zweifelhaften Fällen erfolgt zuvor öffentliche Bekanntmachung. Ferner bedürfen Anlagen zur Benutzung der Wasserkräfte der Genehmigung der Verwaltungsbehörde und Windmühlen können bei öffentlichen Wegen verboten werden. Lärmende Gewerbe dürfen nicht bei Kirchen, Schulen, Krankenhäusern u. c. betrieben werden. Im Allgemeinen kann Niemand der Gewerbebetrieb entzogen werden, mit Ausnahme solcher bestrafter Personen, die der Natur der Sache nach ähnliche Gewerbsmißbräuche befürchten lassen, und wegen Auslohnung in Waaren bestrafter Fabrikanten, denen der Detailhandel damit untersagt werden kann. Gefahren für Arbeiter oder Gemeinwohl können jedoch zwangsweise Betriebseinstellungen rechtfertigen. Außerdem können Concessionen bei Wegfall der Bedingungen zurückgezogen werden und erlöschen durch sechsmonatlichen Nichtanfang oder dreijährige Aussetzung. Verbotungsrechte finden ferner nicht statt, können weder verliehen, noch durch Verjährung gewonnen werden. Außer Betracht bleiben hierbei literarisches Eigenthum, Wahlzwang und Kavillereigenschaft. Mehrere Werkstätten und Verkaufslöke sind erlaubt, doch sind auswärtigen Commanditen Stellvertreter vorzusetzen. Ebenso ist der Betrieb mehrerer Gewerbe unbehindert. Die gefertigten Gegenstände sind nach allen Orten abzusetzen. Taxen finden nur noch bei ganz ausnahmsweisem Ortsbedürfnisse statt. Preisverabredungen sind nicht bindend und begründen keine Klagerechte. Nur Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende sind wenn nicht gar kriminell, strafbar. — Hinsichtlich des Marktverkehrs sind unterschieden Wochenmärkte, mit landwirthschaftlichen u. dgl. Produkten, und die denselben gewidmeten Specialmärkte (Getreide-, Vieh-, Wollmärkte u.), welche von der Obrigkeit zu ordnen sind,

wie auch das Auslegen von Waaren auf Straßen und Plätzen ortsobrigkeitlicher Erlaubniß bedarf (örtliche und zeitliche Beschränkungen hinsichtlich der Käufer sind unzulässig), und Jahrmärkte, wo In- und Ausländer mit Waaren aller Art ohne Beschränkung handeln dürfen; diese sind vom Ministerium zu genehmigen. Orte unter 10,000 Einwohnern sollen deren nicht mehr als zwei im Jahre haben. Das Reglement bleibt der Ortsobrigkeit überlassen. Vormärkte für Großverkehr oder Specialartikel sind nicht ausgeschlossen. Weihnachtsmärkte für Einheimische und einen herkömmlichen Kreis von Auswärtigen gehören zur Competenz der Ortsobrigkeit. — In der Wahl seines Hilfspersonals ist der Gewerbetreibende unbeschränkt. Wander- und Herbergszwang sind aufgehoben, für Gewerbegehilfen werden Arbeitsbücher zur Bescheinigung, wo und wie lange sie gearbeitet, eingeführt. Näheres, auch über deren Verwendung als Reisegilt, im Verordnungswege. — Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht außer dem elterlichen Hause beschäftigt werden, Kinder zwischen 10 und 14 Jahren nur zwischen früh 5 und Abends 8 Uhr und nicht über 10 Stunden täglich. Mittagszeit ist mindestens eine Stunde und sonst angemessene Ruhepausen zu gewähren. Unfittlicher Mißbrauch von Arbeitskindern oder Verleitung dieser zu Verbrechen überhaupt, führt zur Untersagung der Kinderbeschäftigung, ebenso zweimal nicht beachtete Aufforderung zur Befastigung des nöthigen Unterrichts in Orts- oder Gewährung desselben in Fabrik-schulen. Arbeitsverträge Unmündiger bedürfen elterlicher, beziehentlich vormundlicher Genehmigung. Als Kündigungsfrist gilt, wenn nicht anders festgesetzt, die ortsübliche Auslohnungsfrist. Sonst darf der Arbeitgeber nur verbrecherische, unfittliche, nichts leistende, unfähige Arbeiter sofort entlassen, wenn nicht Elementarereignisse den Betrieb unterbrechen. Dieselben Gründe stehen dem Arbeiter zu sofortigem Austritt zur Seite, sowie beim Stücklohn mangelnde Beschäftigung. Auslohnung in Gold, verbotener Münze, Waaren ist ungültig und strafbar, Modellmittheilung u. c. durch die Arbeiter ist strafbar. Wo mehr als 20 Arbeiter in einer Werkstatt vereinigt sind, ist eine Fabrikordnung zu entwerfen, die in Ansehung auf etwaige Geschwirdigkeiten und übermäßige Strafen obrigkeitlich zu prüfen ist. Lehrling ist, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintritt. Der Lehrvertrag ist Sache freier Vereinbarung. Die Austrittsbestimmungen ähneln denen über den Austritt der Gewerbegehilfen. Wider den Willen seiner rechtlichen Vertreter darf kein Lehrling zur Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden. Dem Lehrherrn bleibt der Entschädigungsanspruch. Im Zweifel wird vom Lehrgelde auf das erste Jahr der doppelte Antheil gerechnet. Auf kaufmännisches Personal leiden die Bestimmungen über das Hilfspersonal nur theilweise Anwendung. Gewerbsgenossenschaften sind entweder freie Vereine (nach dem Vereinsgesetz) oder Innungen. Letztere, aus den selbstständigen Gewerbetreibenden (Meistern) für einen Ort oder Bezirk gebildet, dürfen zum Zweck haben: Ordnung der Verhältnisse zum Hilfspersonal, Beilegung von Streitigkeiten mit demselben, Fachschulen und Unterstützungskassen. Sie bedürfen eines Statuts, durch dessen Befestigung sie juristische Person werden, können aber keinen Beitrittszwang, nur eventuell Beitragszwang zu den Fachschulen, ausüben. Ueber Auflösung, Fusion, entscheidet einfache Stimmenmehrheit, doch fällt das Innungsvermögen ersterer der Gemeinde zu, die dafür für Erhaltung der Innungsanstalten zu sorgen hat. Endlich ist die Einführung von Gewerbegerichten und (an geeigneten Orten) Handels- und Gewerbekammern projektirt. Für erstere, sowie wegen der Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbotungsrechte sind zwei besondere kleine Gesetzentwürfe proponirt. (V. 3.)

— Nächsten Sonntag den 26. August findet hier eine auf mehrseitigen Wunsch vom königl. stenographischen Institut veranstaltete Versammlung sämmtlicher Gabelbergerschen Stenographenvereine des Königreichs Sachsen statt.

— Das Bogelschießen im Linde'schen Bade, welches morgen beginnt, wird bei günstigem Wetter die Aufmerksamkeit und das Interesse aller Bogelschieß-Enthusiasten auf einige Tage wieder in Anspruch nehmen. Einen besonderen Schwung erhält dieses Fest durch die trefflichen Concertvorträge der beiden Musikchöre der Herren Mannsfeldt und Pohle, während der angenehme

Ort
zahlreich
immer

vidualität
Familien
ist schon

— jedes
in diesen
glieder

Verhältn
Eine der

broda
als ein

die erwa
denn ein

seht, ant
dern au

Kolonie
Föstigung
Behörde;

in der
oder bei

Kolonien
während
folgte.

Waisen;
den zule
walde.

der auf
München

zum erst
wirths a
zugleich

rection d
tes zu e

anstalt.

gen Rad
stromauf
Stunde

fäch. Be
Erziehung
nigreich

sche Geist
verein für

forische
ren Bestä

hardgrün
dung des
Meerane

hof in T
der aus

licherweise
gen auf
sofort her

legraphisch
Ein Ung
Uhr wur
mit einig

des Kirch
den. In
bereits W

geschürzte
auf das
mand da
lichen Ru